

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 478/2015			
Bebauungsplan Nr. 111 "Hasestraße/Stiftshof" hier: Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt	22.07.2015	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	07.09.2015	nicht öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bersenbrück stellt den Bebauungsplan Nr. 111 „Hasestraße/Stiftshof“ auf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die nördlich an die Straße Stiftshof angrenzenden Flächen der Kath. Kirchengemeinde sowie die nordwestlich des Marktes bzw. der Hasestraße angrenzenden Grundstücke der Stadt Bersenbrück und der Kath. Kirchengemeinde sowie das Grundstück der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück (Flurstücke 79/8 und 81/6). Die überbaubaren Bereiche sollen überwiegend als Gemeinbedarfsflächen für soziale und kirchliche Zwecke einschließlich Wohnen/betreutes Wohnen und in Teilen als Wohn-/Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 A Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Es erfolgt direkt die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und das nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs vorgeschriebene Aufstellungsverfahren durchzuführen. Das Planungsbüro Dehling u. Twisselmann, Osnabrück, wird mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Die Kath. Kirchengemeinde beabsichtigt, auf dem Flurstück 18/3 der Flur 4, Gemarkung Bersenbrück, einen Neubau des Kindergartens „Zur Freude“ zu errichten. Gleichzeitig werden derzeit Überlegungen zu einem Neubau für das Altenheim St. Josef-Stift angestellt. Hierbei ist vorgesehen, neben dem derzeitigen Altenheimgrundstück auch das angrenzende Grundstück der Feuerwehrtechnischen Zentrale einzubeziehen. Sowohl für das Grundstück der Kirchengemeinde am Stiftshof als auch für das Grundstück des Altenheims existiert derzeit keine bebauungsplanrechtliche Ausweisung. Aus diesem Grunde sind beide Grundstücke als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ anzusehen.

Bei der Planung des Kindergartens ist zu berücksichtigen, dass deutlich erhöhte Verkehre in die Hasestraße und den Stiftshof geführt werden. Im Zuge der Planungen sollte deshalb auch über eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des Bereiches nachgedacht werden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem sowohl die Art und Weise der Bebauung als auch die verkehrliche Erschließung geregelt werden kann.

Gez. Dr. Baier
(Stadtdirektor)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)